



Vergewaltigung

Informationen und Hilfsangebote
für Frauen

INHALT

3	SEXUALISIERTE GEWALT
7	DIE ENTSCHEIDUNG – ANZEIGE JA ODER NEIN?
8	BEWEISE SICHERN
9	ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG
11	ANZEIGENERSTATTUNG
13	WIE GEHT ES NACH DER ANZEIGE WEITER?
15	HILFE IM FRAUENHAUS
15	HILFE IN DER DISTEL

Redaktion: Michaela Düppe, Dipl.-Psychologin
Auflage: 2.000
Stand: Juli 2001

Wir sind dringend auf Ihre finanzielle Unterstützung angewiesen und bitten Sie um eine Spende auf das Konto:
Sparda Bank Essen e.G., Kontonummer: 516 922, BLZ: 360 605 91

SEXUALISIERTE GEWALT

In den letzten Jahren wird sexualisierte Gewalt gegen Frauen in einer immer breiter werdenden Öffentlichkeit thematisiert und diskutiert. Sie existiert in allen Lebensbereichen von Frauen und ist wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Viele Frauen kennen solche Situationen: Anmache auf der Straße, verbale sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Telefonterror, sexualisierte Atmosphäre durch den Vater oder durch andere Personen, sexualisierte Übergriffe durch Ärzte, Lehrer oder Therapeuten, Vergewaltigung.

Jede vierte Frau ist mindestens einmal in ihrem Leben einem schweren Übergriff ausgesetzt gewesen. 80% der Täter kommen aus dem Bekanntenkreis und nur 20% sind Fremdtäter.

Bei dem Ausmaß und den Folgen sexualisierter Gewalt endet allerdings die öffentliche Diskussion.

Jeder sexualisierte Übergriff, unabhängig vom Ausmaß der ausgeübten körperlichen Gewalt, ist für die Betroffene äußerst demütigend und verletzt ihr Selbstbild und Selbstwertgefühl. Am massivsten werden bei einer Vergewaltigung die psychischen und auch körperlichen Grenzen durchbrochen.

Die Folgen variieren je nach Ausmaß der Gewalt, Zeitdauer, Anzahl der Täter und Lebenssituation der Frau zum Zeitpunkt der Vergewaltigung. Aber auch die bisherige Lebensgeschichte und individuelle Vorerfahrungen mit Lebenskrisen sind von großer Bedeutung.

Reaktionen nach einer Vergewaltigung

Das eigene Verhalten, Gedanken und Gefühle können häufig besser verstanden und akzeptiert werden, wenn man weiß, wie andere Frauen auf eine Vergewaltigung reagieren. Aus diesem Grund geben wir folgende Übersicht über typische Reaktionen:

Schock

Häufig erleiden Frauen nach einer Vergewaltigung einen Schock. Sie können dabei äußerlich ganz ruhig und gefaßt wirken oder aber zusammenbrechen und weinen. Andere wirken wie erstarrt, leer, verstört oder fühlen sich innerlich wie tot.

Gefühle und Gedanken

Viele Frauen empfinden Erniedrigung, Demütigung, Angst, Scham, Ohnmacht aber auch Haß und Wut. Das eigene Selbstbild ist nach einer Vergewaltigung oftmals geprägt von Gefühlen der Schuld („Ich bin schuld für das, was passiert ist“),

Minderwertigkeit („Ich bin nichts wert“, „Niemand mag mich“), Hoffnungslosigkeit („Ich schaffe das nicht“) oder zeugen von Aggressionen, die gegen die eigene Person gerichtet werden.

Einige Frauen behalten aus Scham oder aus Angst vor dem Täter die Erlebnisse für sich und ziehen sich von Freunden und der Familie zurück. Dabei wäre gerade jetzt die Unterstützung von lieben Menschen sehr wichtig.

Körperliche und psychische Veränderungen

Nach einer Vergewaltigung entwickelt jede Frau entsprechend ihrer Möglichkeiten eigene Bewältigungs- und Überlebensstrategien. Viele Frauen leiden aber auch noch nach Jahren unter psychischen und physischen Problemen, die sehr verschieden sein können. Häufig beschrieben werden:

- Ohnmachtsgefühle
- Einschränkung des Selbstwertgefühls
- Depressionen
- Ängste (Verfolgungsängste, Angst vor Kontrollverlust etc.)
- Selbstzerstörungsimpulse
- Störung des Körpergefühls
- Eßstörungen
- Eigene Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse werden nicht wahrgenommen (das zeigt sich z.B. in Entscheidungsschwierigkeiten)
- Gefühle der Schwäche, Bedürftigkeit und Hilflosigkeit werden als Bedrohung erlebt, als Gefahr, verletzt zu werden und werden nicht zugelassen
- Kontaktprobleme (nicht mehr unbefangen mit Anderen zusammen sein oder umgehen zu können)
- Eigene Wut und Aggression können nicht zugelassen werden
- Tiefgreifendes Mißtrauen
- Abgrenzungsprobleme
- Sexuelle Probleme
- Alpträume
- Psychosomatische Beschwerden
- Sucht (Alkohol- und Drogenmißbrauch).

Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen und anderen Lebensbereichen

Es gibt verschiedene Beschwerden, die alle Lebensbereiche einer betroffenen Frau ganz erheblich beeinträchtigen können. Dazu gehören:

1. Wiedererleben des traumatischen Ereignisses:

- Wiederkehrende Erinnerungen oder Träume von dem Ereignis
- Wiedererleben in Gefühl und Handeln
- Starke psychische Belastung bei Konfrontation mit Dingen oder Gegebenheiten, die an das traumatische Ereignis erinnern
- Körperliche Reaktionen bei Konfrontation.

2. Ausbilden von Vermeidungsreaktionen:

- Vermeiden von Aktivitäten, Orten, Menschen, die Erinnerungen an das Gewalterlebnis hervorrufen
- Vermeiden von Gedanken, Gefühlen, Gesprächen, die mit dem Trauma in Zusammenhang stehen
- Unfähigkeit, sich an wichtige Aspekte des Gewalterlebnisses zu erinnern
- Vermindertes Interesse / verminderte Teilnahme an wichtigen Aktivitäten
- Gefühl der Entfremdung / Losgelöstheit von anderen
- Eingeschränkte Möglichkeit des Affektes
- Gefühl einer eingeschränkten Zukunft.

3. Ständig erhöhte Erregung:

- Große Schreckhaftigkeit
- Schwierigkeit, ein- oder durchzuschlafen
- Reizbarkeit oder Wutausbrüche
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Ständige Wachsamkeit
- Übertriebene Schreckreaktion
- Gefühl, ständig in Alarmbereitschaft zu sein.

Egal wie ungewöhnlich und unverständlich Ihnen Ihr Verhalten, Ihre Gefühle, Ihre Gedanken erscheinen, sie sind eine vollkommen angemessene und „normale“ Reaktion, auf ein so massives Gewalterlebnis, wie Sie es erlebt haben!

Umwelt

Es geschieht häufig, daß betroffenen Frauen kein Glauben geschenkt wird und daß sie Vorurteilen und Verurteilungen ausgesetzt sind (z.B. „Sie war ja auch nachts allein unterwegs“, „Sie hatte ja auch aufreizende Kleidung an“). Diese Tatsache

stellt eine enorme zusätzliche Belastung dar, vor allem dann, wenn gleichzeitig das Verhalten des Täters bagatellisiert oder entschuldigt wird („Er hatte Alkohol getrunken und wußte nicht mehr, was er tut“, „Das lag am Triebstau“ o.ä.).

Vergessen Sie nicht: Die Verantwortung für eine Vergewaltigung liegt ganz allein bei dem Täter. Niemals hat eine Frau die Schuld oder Mitschuld daran!

Unterstützung und Hilfe

Wichtig ist, daß Sie mit Ihren Erlebnissen nicht allein bleiben. Holen Sie sich Unterstützung und sprechen Sie mit einer Freundin oder einer anderen Ihnen vertrauten Person. Sie können sich auch an Mitarbeiterinnen einer Frauenberatungsstelle wenden.

Psychotherapie

Manchmal kann eine Therapie sinnvoll sein, um die Erlebnisse besser verarbeiten zu können. Vor allem dann, wenn Beschwerden auftreten, die sehr quälend sind und lange anhalten.

So verschieden das Erleben und die Auswirkungen sexualisierter Gewalt sein können, so unterschiedlich können auch die Bedürfnisse bei der Bewältigung des traumatischen Erlebnisses sein. Deshalb wird in jeder psychotherapeutischen Behandlung individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse der Klientin eingegangen. Im gemeinsamen Bemühen können Klientin und Therapeutin effektivere Umgangsweisen und flexiblere, weitere Verhaltensspielräume entwickeln.

DIE ENTSCHEIDUNG – ANZEIGE JA ODER NEIN?

Nach einer Vergewaltigung stehen viele Frauen vor der Frage, ob sie den Täter anzeigen sollen. Bleiben Sie mit dieser Frage nicht allein! Holen Sie sich professionelle Hilfe und Rat von einer Rechtsanwältin oder einer Mitarbeiterin einer Beratungsstelle. Ihre Entscheidung für oder gegen eine Anzeige wird für Ihr weiteres Leben sehr wichtig sein. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen, um in Ruhe diese Entscheidung treffen zu können. Lassen Sie sich nicht drängen! An dieser Stelle nennen wir Ihnen einige Argumente, die für oder gegen eine Anzeige sprechen können.

Pro Anzeige:

- Eine Strafanzeige macht öffentlich, daß eine kriminelle Handlung begangen wurde.
- Sie können sich auf diese Weise gegen die erfahrene Gewalt zur Wehr setzen.
- Dies kann für Sie ein wichtiger Schritt im Verarbeitungsprozeß der Vergewaltigung sein.
- Im Falle einer Verurteilung des Täters kann er für eine bestimmte Zeit von weiteren Taten abgehalten werden.

Contra Anzeige:

- Die Anzeige ist nicht immer sinnvoll und notwendig, um die Erlebnisse zu verarbeiten.
- Eine Anzeige und ein Gerichtsprozeß sind mit großen psychischen Belastungen verbunden. Sie sind in jedem Fall zu einer Aussage als Zeugin verpflichtet. Dies bedeutet, daß Sie den Tathergang, d.h. die Gewalterfahrung, während des meist langwierigen Strafverfahrens mehrfach und detailliert vor Fremden und in Anwesenheit des Täters schildern müssen.
- Am Umgang des Gerichts mit vergewaltigten Frauen werden häufig immer noch bestehende Vorurteile und Unverständnis deutlich.
- Bei einem Geständnis des Täters oder wenn er bei der Tat unter dem Einfluß von Alkohol oder Drogen stand, bekommt er ein vermindertes Strafmaß.
- Es werden auch heute noch viele Täter freigesprochen.

Bei Ihrer Entscheidungsfindung kann es hilfreich sein zu wissen, welche Schritte bei einer Anzeige möglich und dringend notwendig sind. Wichtige Punkte sind:

- BEWEISE SICHERN
- ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG
- ANZEIGENERSTATTUNG
- WIE GEHT ES NACH DER ANZEIGE WEITER?

BEWEISE SICHERN

Wenn Sie den Täter anzeigen wollen, ist es wichtig, Beweise zu sammeln, die Ihre Angaben bestätigen. Aber auch, wenn Sie erst einmal keine Anzeige erstatten, können Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt für Sie wichtig werden. Deshalb:

- Bewahren Sie alle Beweismittel sorgfältig auf.
- Sie dürfen Ihre Kleidungsstücke nicht waschen. Lagern Sie diese am besten einzeln und luftdurchlässig z.B. in einer Papiertüte.
- Versuchen Sie ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Darin sollten Sie das Tatgeschehen (Tatort, Uhrzeit, Verlauf etc.) aufschreiben. Je früher Sie mit dem Protokoll beginnen, desto mehr Einzelheiten haben Sie noch im Kopf. Wenn Sie später eine Anzeige erstatten wollen, dann haben Sie viele wichtige Informationen bereits gesammelt. Halten Sie auch fest, wie Sie sich direkt nach der Vergewaltigung oder später gefühlt haben. In einer Gerichtsverhandlung sind persönliche Empfindungen und Auswirkungen der Vergewaltigung auf Ihr Leben sehr wichtig.
- Lassen Sie ein ärztliches Gutachten erstellen.

Beim Erstellen des Gedächtnisprotokolls kann Ihnen auch eine Mitarbeiterin der DISTEL helfen!

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Das ärztliche Gutachten ist für eine Anzeigenerstattung ausgesprochen wichtig. Deshalb sollten Sie sich vor der ärztlichen Untersuchung nicht waschen, damit Spermien u.a. Beweise sichergestellt werden können. Aber auch, wenn Sie den verständlichen Wunsch haben, sich nach der Tat sehr gründlich zu reinigen, so ist ein Besuch bei einer Ärztin immer noch ratsam.

Wollen Sie den Täter nicht anzeigen, so sollten Sie allein zur Versorgung Ihrer Verletzungen und eines möglichen Schocks eine Ärztin aufsuchen.

Frauenärztliche Untersuchung

Wenn es möglich ist, gehen Sie direkt nach der Tat – innerhalb von 24 Stunden – mit einer Person Ihres Vertrauens zu einer Frauenärztin oder ins Krankenhaus.

In Essen können Sie sich an die Uni-Frauenklinik wenden:
Hufelandstraße 55, Tel.: 723-3570.

Die Ärztin sollte

- alle Verletzungen behandeln. Wichtig ist, daß Sie der Ärztin genau sagen, welche Stellen schmerzen!
- die Schamhaare auskämmen.
- Scheide ggf. After und Mund auf Spermien untersuchen.
- wegen der Möglichkeit einer Schwangerschaft beraten und evtl. die „Pille danach“ verschreiben.
- ihren eigenen Namen und den Befund (Beschwerden, Verletzungen, schmerzhafteste Stellen, Verspannungen und ihre Untersuchungen etc.) schriftlich attestieren.
- einen AIDS-Test und einen Schwangerschaftstest machen, um dokumentieren zu können, daß Sie vor der Vergewaltigung weder schwanger noch HIV-infiziert waren.

Wichtig:

- Die Ärztin wird Sie danach fragen, was passiert ist, da Sie wissen muß, an welchen Stellen sie untersuchen und Verletzungen versorgen muß bzw. Spuren des Täters finden kann.
- Wenn Sie während der Untersuchung das Gefühl haben, erneute Grenzverletzungen durch das Verhalten der Ärztin zu erleben, beenden Sie die Untersuchung. Verlangen Sie von einer anderen Person untersucht zu werden oder suchen Sie

eine andere Ärztin auf. Nur so können Sie verhindern, erneut traumatisiert zu werden.

- Falls erst nach der Untersuchung blaue Flecken sichtbar werden, sollten Sie die Ärztin noch einmal aufsuchen und sich diese attestieren lassen.
- Falls Ihre Regelblutungen nach dem Übergriff ausbleiben, sollten Sie ab dem dritten Tag unbedingt einen Schwangerschaftsfrühtest bzw. nach der dritten bis vierten Woche einen Schwangerschaftstest machen.

Bei Beratungsbedarf zum Thema Schwangerschaft können Sie sich z.B. wenden an:
Lore Agnes Haus, Lützwowstr. 32, Tel.: 31053

oder

Ev. Beratungsstelle: Henriettenstr. 6, Tel.: 234567.

- Sie sollten eine Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten und AIDS zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen lassen (HIV-Nachweis nach 3 Monaten).
- Auch sollten Sie vor einem AIDS-Test eine Beratung in Anspruch nehmen, da ein mögliches positives Testergebnis eine zusätzliche psychische Belastung darstellt.

AIDS-Hilfe Essen

Varnhorststraße 17, Tel.: 1053700.

ANZEIGENERSTATTUNG

Vergewaltigung ist ein Verbrechen. Wenn Sie oder jemand anderes den Täter anzeigen, ist die Polizei von Amts wegen verpflichtet, die Straftat aufzuklären. Das bedeutet, daß eine einmal gestellte Strafanzeige in diesem Fall nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Bei der Anzeigenerstattung gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. In Essen empfiehlt es sich, die Anzeige direkt bei den MitarbeiterInnen des Kriminalkommissariats 12 zu erstatten. Dort gibt es BeamtInnen, die in der Befragung von Vergewaltigungsoptionen speziell ausgebildet sind. Wenn es Ihnen wichtig ist, von einer weiblichen Beamtin befragt zu werden, dann sollten Sie einen Termin vereinbaren. Grundsätzlich ist es gut, wenn Sie sich jemanden zur Begleitung und Unterstützung mitnehmen (z.B. eine Freundin).

Kriminalkommissariat 12

Norbertstraße 7, Tel.: 829-1311.

2. Wenn es allerdings schnell gehen muß, dann rufen Sie die Polizei unter 110. Dann kommen uniformierte BeamtInnen in Ihre Wohnung und nehmen Personalien und Tatsachen auf, die zur Feststellung des Täters wichtig sind. Zu diesem Zeitpunkt sollten sie noch keine Schilderung des Tathergangs abgeben. Dies sollte im Kriminalkommissariat 12 erfolgen.
3. Das gleiche gilt, wenn Sie sich an die nächste Polizeidienststelle wenden.
4. Sie erstatten schriftlich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (in Essen: Zweigertstraße 36). In diesem Fall ist es ratsam, die Anzeige mit Hilfe einer Rechtsanwältin zu formulieren.
5. Grundsätzlich kann auch eine Anwältin das Erstellen einer Anzeige übernehmen.

Das sollten Sie wissen:

- Sie haben das Recht, auch schon bei der Polizei eine Anwältin hinzuzuziehen.
- Sie haben das Recht und können darauf bestehen, von einer weiblichen Polizeibeamtin vernommen zu werden.
- Bei der Vernehmung kann die Polizei eine Person Ihres Vertrauens zulassen.
- Wird die Anwesenheit dieser Person nicht gestattet, dann können Sie sich jederzeit mit ihr zur Beratung zurückziehen.
- Wenn die Vertrauensperson gleichzeitig Zeugin ist, darf sie bei der Anzeigenerstattung nicht anwesend sein.

- Wenn Sie sich bei der Vernehmung durch Fragen bedrängt fühlen, können Sie die Aussage abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen. Sie können aber auch verlangen, von einer anderen Beamtin weiter vernommen zu werden.
- Bei der Erstellung des Protokolls müssen Sie sehr detaillierte Angaben zu dem Tathergang machen. Wenn Sie bei einer Frage unsicher sein sollten, ob Sie sie beantworten müssen, beraten Sie sich mit Ihrer Rechtsanwältin (wenn Sie eine mitgenommen haben) oder fragen Sie die Polizeibeamtin nach dem Hintergrund der Frage.
- Lesen Sie sich das Protokoll genau durch und unterschreiben Sie nur dann, wenn alle Angaben richtig sind. Ansonsten bestehen Sie darauf, daß das Protokoll geändert wird, denn Ihre Angaben im Protokoll sind für den Prozeß von großer Bedeutung.
- Vergessen Sie nicht, sich den Namen der vernehmenden Polizeibeamtin sowie die Nummer des Protokolls zu notieren!
- Wenn Sie direkt die Polizei eingeschaltet haben, sollten Sie auch von Ihrer Aussage bei der Polizei ein Gedächtnisprotokoll erstellen.

WIE GEHT ES NACH DER ANZEIGE WEITER?

Rechtsbeistand und Nebenklage

Es ist ratsam, bereits vor oder nach der Anzeigenerstattung eine Rechtsanwältin einzuschalten, die Sie ausführlich beraten kann. Diese kann für Sie die Nebenklage einreichen, mit der Sie über viel mehr Handlungsspielraum verfügen. Wenn Sie weder Beistand einer Anwältin noch Nebenklage beantragen, werden Sie lediglich als Zeugin vernommen und haben selbst keinerlei Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen.

- Als Nebenklägerin kann Ihr Rechtsbeistand auch zu Zeitpunkten an dem Prozeß teilnehmen, an denen Sie selbst den Gerichtssaal verlassen müssen (z.B. während der Vernehmung des Täters).
- Sie kann Akteneinsicht beantragen, ZeugInnen anfordern, die vom Gericht nicht geladen wurden, Anträge und Forderungen (auf Ausschluß der Öffentlichkeit, auf Schmerzensgeld etc.) stellen, während der Verhandlung Fragen an den Angeklagten und die ZeugInnen stellen, unsachliche Fragen zurückweisen und ein Plädoyer für Sie halten.
- Außerdem kann Ihr Rechtsbeistand, falls die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, gegen diesen Beschluß im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens vorgehen.
- Aber auch ohne rechtliche Vertretung können Sie verlangen, daß Ihnen das Ergebnis des Strafverfahrens mitgeteilt wird und Ihnen Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden (d.h. Sie können in Berufung bzw. Revision gehen).
- Die Kosten für Ihre Anwältin muß der Täter bei Verurteilung übernehmen. Wird das Verfahren eingestellt oder niedergeschlagen oder der Täter freigesprochen, dann müssen Sie die Kosten selber tragen. Bei geringem Einkommen können Sie im Rahmen der Prozeßkostenhilfe die Erstattung der Kosten für eine Anwältin beantragen.
- Beim „Weißen Ring“ finden Kriminalitätsoffer persönliche Unterstützung und Hilfestellung im Umgang mit Behörden. Sie ermöglichen über einen „Beratungsscheck“ eine kostenlose Erstberatung bei einer frei gewählten Anwältin und unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere Anwaltskosten.

Weißer Ring Essen, Tel.: 673105

Opfer-Notruf/ Info-Telefon rund um die Uhr: 01803-343434

Allgemeine Informationen: www.weißer-ring.de.

- Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben Vergewaltigungsoffer, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf eine staatliche Entschädigung. Durch Rentenleistungen werden Kosten für gesundheitliche und psychische Schäden ausgeglichen und Kosten für Heilbehandlungen, Kuren und Therapien erstattet. Anträge richten Sie an das

Versorgungsamt Essen
Kurfürstenstraße 33, Tel.: 8988-0.

Wichtig:

Der Antrag sollte möglichst unmittelbar nach der Tat gestellt werden. Die Entschädigung kann verwehrt werden, wenn das Opfer den Täter nicht unmittelbar nach der Tat angezeigt hat. Weitere Informationen bekommen Sie bei der DISTEL, beim Weißen Ring oder direkt beim Versorgungsamt.

Gerichtsverhandlung

Wenn Sie Anzeige erstattet haben, kann es bis zur Gerichtsverhandlung mehrere Monate dauern. In dieser Zeit läuft das Ermittlungsverfahren. Hat die Polizei ihre Ermittlungen beendet, dann gibt sie die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter, die selbst auch Ermittlungen durchführt. Diese entscheidet dann, ob gerichtlich Klage erhoben oder das Verfahren aufgrund mangelnder Beweislage eingestellt wird. Dagegen können Sie allerdings Beschwerde einlegen.

Wenn der Täter nicht direkt nach der Anzeigenerstattung verhaftet werden kann und er Ihnen droht, können Sie eine einstweilige Verfügung beantragen, die dem Täter verbietet, sich Ihnen bis auf einen bestimmten Abstand zu nähern oder mit Ihnen in Kontakt zu treten. Bei Verstoß drohen ihm ein Ordnungsgeld oder eine Ordnungshaft.

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wird der Hauptverhandlungstermin bestimmt. Sie müssen in jedem Fall zu diesem Verhandlungstermin erscheinen und Ihre Aussage als Zeugin machen. Sind Sie allerdings mit dem Täter verwandt, haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht und müssen nicht aussagen.

Beim Landgericht Essen ist im September 2000 ein ZeugInnenschutzzimmer eingerichtet worden, in dem Zeuginnen vor ihrer Aussage von Fachpersonal betreut werden. So kann der Kontakt zum Täter o.a. vor der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Zeugenbetreuung am Landgericht Essen
Zweigertstraße 52, Tel.: 803-2802.

HILFE IM FRAUENHAUS

Das Frauenhaus ist eine Zufluchtstätte für alle Frauen, die von Männern, seien es Partner oder andere, seelisch und körperlich mißhandelt werden. Dort ist eine schnelle und unbürokratische Unterbringung auch für Ihre Kinder möglich. Im Frauenhaus können Sie neue Kraft und Selbstvertrauen finden und sich Zeit nehmen, Ihr weiteres Leben zu planen und vorzubereiten. Allerdings wird von den Bewohnerinnen erwartet, daß sie bestimmte Pflichten im Hausalltag übernehmen.

Frauenhaus Essen
Tel.: 668686.

HILFE FÜR FRAUEN IN DER DISTEL

Wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt haben oder noch erleben, können Sie uns anrufen.

Bei sexualisierter Gewalt kann es sich um Vergewaltigung (auch versuchte), sexuellen Mißbrauch in der Kindheit, Telefonterror, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder um sexualisierte Übergriffe durch Ärzte, Lehrer, Therapeuten und andere handeln.

Wir helfen Ihnen mit

- telefonischer und persönlicher Beratung
- Beratung von wichtigen Bezugspersonen
- Informationen über Anzeigeverfahren, Gerichtsprozeßverlauf, Opferentschädigung u.a.
- Krisenintervention: Ein Termin zu einem ersten persönlichen Gespräch kann innerhalb von 24 Stunden vereinbart werden. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie eine Nachricht und Ihre Telefonnummer auf den Anrufbeantworter sprechen. Wir rufen Sie dann zurück. Auch abends und am Wochenende!
- Anschlußbehandlung: Wenn Sie sexuelle Gewalterfahrung aufarbeiten wollen, besteht in der Beratungsstelle die Möglichkeit zu einer längeren Beratung und zu einer Psychotherapie.
- Traumatherapie: Bei der Traumatherapie werden Psychotherapieverfahren mit speziellen Methoden (z.B. EMDR) zur Verarbeitung schwerer seelischer Verletzungen kombiniert.

DISTEL e.V.

Psychologische Beratungsstelle für Frauen

Julienstraße 26

45130 Essen-Rüttenscheid

Tel.: 0201 77 67 77

Fax: 0201 87 76 089

info@distel-ev.de

www.distel-ev.de

info@forum-sexualisierte-gewalt.de

www.forum-sexualisierte-gewalt.de

**Sie erreichen uns mit der U-Bahn U 11 und
mit den Straßenbahnen 101 und 107.**

Haltestelle: Rüttenscheider Stern

Sparda Bank Essen e.G.

Kontonummer: 51 69 22, BLZ: 360 605 91

Spendenkonto:

Förderverein Distel e.V.

Kontonummer: 55 55 57, BLZ: 360 605 91

Spenden sind steuerlich absetzbar!